

Herold'sche Buchhandlung in Hamburg.	923	Eugen Nentzsch Verlag in München.	923
Perthes: Vom Wandbesitzer Boten u. seinem Haus. 1 M.		*Oppenheimer: Die Pflichten des Verlegers nach dem Gesetz über das Verlagsrecht. 2 M.	
Ica Verlag A.-G. in Dresden.	932	Carl Aug. Schäfle & Co. in München.	914
Luther: Über Winterportphotographie. 30 J. Weissbach: An langen Winterabenden. 30 J.		Junge: Die vegetarische Haushaltung. 1 M 40 J.	
Ernst Koch in Freiburg.	930	Otto Spamer in Leipzig.	926
*Koch: Was ist die Ursache der Bewegung, der Kraft, des Lebens? Eine neue Weltanschauung. 3 M.		*Lahmann: Diätetische Blutentmischung. 19. Aufl. Geb. 2 M 50 J.	
Jos. Hösel'sche Buchhandlung in Kempten.	921	Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	926
Göttler: Vierter Münchner Katechetischer Kurs. 3 M 60 J.; geb. 4 M 60 J.		*Tauchnitz Edition. Vols. 4311/4312. Malet: Adrian Savage. 1 M 60 J.; Orig.-Leinenband 2 M 20 J.; Orig.-Geschenkband 3 M.	
Reinhold Münn in Berlin.	933	Verlag der „Lustigen Blätter“ (Dr. Ehrlé & Co.) S. m. b. H. in Berlin.	925
*Kuhlow: Das Kgl. Schloss Charlottenhof bei Potsdam baugeschichtlich u. kunstgeschichtlich dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der Handzeichnungen König Friedrich Wilhelms IV. 3 M.		Das lustige Tanzbilderbuch. 1 M 50 J.	
Mährische Buchhandlung in Salzburg.	921	Otto Wigand m. b. H. in Leipzig.	922
Holter: Die Aufgaben des Wasserbaues und ihr wirtschaftlicher Zusammenhang. 1 M 60 J.		Mehrtens: Wohnkunst für Jedermann. 2 M.	
Mr. Moser's Buchhandlung in Graz.	930	Friedrich von Beßschwitz Verlag in Gera.	926
*Griessl: Kirchliche Vorschriften und österr. Gesetze und Verordnungen in Eheangelegenheiten. 3. Aufl. Geb. 5 M. Schwillinsky-Gill: Anleitung zum Erstbeicht-, Erstkommunion- und Firmungsunterricht. 3. Aufl. 1 M 25 J.; geb. 1 M 80 J.		*Migula: Kryptogamen-Flora. Bd. III: Pilze. 2. Tl., 1. Abt. 38 M 50 J.; geb. 42 M 50 J.	
Georg Müller Verlag in München.	907		
*Judentaufen, von Sombart u. a. 2 M.			
Hermann Paetel Verlag S. m. b. H. in Berlin-Wilmersdorf.	908		
Stolypin u. Kriwoschein: Die Kolonisation Sibiriens. 5 M.			
Erich Reiß Verlag in Berlin.	920		
Michaelis: 1812. Der ewige Schlaf. 3 M; geb. 4 M.			

Nichtamtlicher Teil.

§ 33f der Verkehrsordnung.

In diesen Tagen, wo die Verleger sich rüsten, ihre ersten Jahresnovitäten hinauszusenden, scheint es mir zweimalig, einmal einen Paragraphen der buchhändlerischen Verkehrsordnung zu kommentieren, der wegen seiner redaktionellen Fassung häufig missverstanden wird und dann zu unerquidlichen Differenzen zwischen Verlegern und Sortimenten führt. Und doch kann sein genaues Studium nur allen Kollegen vom Verlage gründlich empfohlen werden. Ich meine den § 33f, der von dem Rechte des Verlegers handelt, Kommissionsgut vorzeitig zurückzuverlangen.

Liest man den ersten Teil des Paragraphen unbefangen durch, so muß man unzweifelhaft zu dem Resultat kommen, daß das Recht des Verlegers, Kommissionsgut zurückzuverlangen, ganz allgemein besteht:

§ 33f) Verlangt der Verleger ausnahmsweise im Laufe des Jahres Konditionsgut, also auch vorgetragene Disponenden zurück, so hat er dies im Börsenblatt anzugeben und die beteiligten Sortimente durch besondere Bittel zu benachrichtigen. Der Sortimente ist verpflichtet, das Zurückverlangte dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate zuzustellen, wenn eine solche Frist von dem Verleger ausdrücklich bestimmt wurde.

Und nun kommt das Merkwürdige, daß in einem kurzen weiteren Satz diese ganze Regel zur Ausnahme gemacht und das oben gegebene Recht auf einen einzigen Sonderfall beschränkt wird.

Der nächste Satz lautet:

„Zu späterer Rücknahme ist der Verleger nur dann verpflichtet, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer neuen, veränderten Auflage nicht begonnen hat.“

Mit diesem kurzen Satz wird zunächst jene große Serie von Fällen ausgeschaltet, wo der Zweck der vorgezogenen Rückforderung gerade der ist, die Herstellung einer neuen Auflage zu sparen. Es ist ja gerade bei belletristischen Büchern nichts Seltenes, daß einer Unmasse von cond.-Bestellungen nur wenige Vorbestellungen gegenüberstehen. Hier ist es für den Verleger von höchster Wichtigkeit, festzustellen, wieviel Kommissionsexemplare abgesetzt worden sind, ehe er eine Neuauflage in Betracht zieht.

Ülieben also die Fälle, wo tatsächlich eine neue Auflage geplant und begonnen wird. Aber auch für diesen Teil der Fälle wird wieder durch ein einziges Wort die Regel zur Ausnahme: Die Auflage muß „eine veränderte“ sein. Damit scheidet die gesamte Belletristik aus, und die ganzen Vorteile des § 33f bleiben schließlich auf den verhältnismäßig kleinen Kreis der wissenschaftlichen und Schul-